

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/8001

Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

A.

Dem Gesetzentwurf der Landesregierung mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

I. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. § 96 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Rechnungshof kann Dritten durch Auskunft, Akteneinsicht oder in sonstiger Weise Zugang zu dem Prüfungsergebnis gewähren, wenn dieses abschließend festgestellt wurde. Gleiches gilt für Berichte, wenn diese abschließend vom Parlament beraten wurden. Zum Schutz des Prüfungs- und Beratungsverfahrens wird Zugang zu den zur Prüfungs- und Beratungstätigkeit geführten Akten nicht gewährt. Satz 3 gilt auch für die entsprechenden Akten bei den geprüften Stellen.““

2. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

II. Artikel 5 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter ‚918,8 Millionen Euro im Jahr 2023, 818,4 Millionen Euro im Jahr 2024, 925,6 Millionen Euro im Jahr 2025, 927,1 Millionen Euro im Jahr 2026 sowie 904,4 Millionen Euro ab dem Jahr 2027‘ durch die Wörter ‚883,4 Millionen Euro im Jahr 2024, 986,1 Millionen Euro im Jahr 2025, 991,6 Millionen Euro im Jahr 2026, 972,9 Millionen Euro im Jahr 2027, 982,9 Millionen Euro im Jahr 2028, 989,9 Millionen Euro im Jahr 2029 und 977,9 Millionen Euro ab dem Jahr 2030‘ ersetzt.““

III. Artikel 6 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 Buchstabe b werden die Wörter ‚der für die Ausgleichsbeträge nach § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes erforderlichen Beträge‘ durch die Wörter ‚der Ausgleichsbeträge nach § 16 Absatz 6 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs‘ ersetzt.

b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

‚10. jeweils 750 000 Euro in den Jahren 2025 bis 2027 als Finanzierungsbeteiligung an den Kosten der Schulverwaltungssoftware Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg;‘

c) In Nummer 12 werden nach der Angabe ‚2015‘ die Wörter ‚und 21 Millionen Euro ab dem Jahr 2026‘ eingefügt.

d) In Nummer 15 werden die Wörter ‚260 000 Euro im Jahr 2024‘ durch die Wörter ‚jeweils bis zu 130 000 Euro in den Jahren 2025 und 2026‘ ersetzt.“

IV. In Artikel 15 wird § 4 Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Dem Versorgungsfonds werden 12 000 Euro pro Jahr für jede ab dem Jahr 2025 neu geschaffene Planstelle unabhängig von der Stellenbesetzung zugeführt. Abweichend von Satz 1 beträgt bei durch Haushaltsvermerk unterjährig besetzbaren Neustellen der Zuführungsbetrag im ersten Jahr 1 000 Euro je Monat, in dem die Planstelle besetzbar ist.“

V. Artikel 23 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe ‚70‘ durch die Angabe ‚80‘ ersetzt.“

VI. Nach Artikel 23 wird folgender Artikel 24 eingefügt:

„Artikel 24

Änderung des Landeshochschulgesetzes

§ 77 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (GBl. 2024 ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. in Absatz 3 Nummer 4 werden die Wörter ‚Sätze 2 und 4‘ durch die Wörter ‚Sätze 2 und 5‘ ersetzt.

2. Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

‚In diesen Fällen ist abweichend von § 105 Satz 2 LBesGBW eine Ernennung in die entsprechenden Ämter der Anlage 5 zu § 105 LBesGBW zulässig.‘

VII. Der bisherige Artikel 24 wird zu Artikel 25.

B. Kenntnis zu nehmen:

Von der Mitteilung des Ministeriums für Finanzen vom 22. Oktober 2024

- Bericht der Gemeinsamen Finanzkommission
- Drucksache 17/8005.

29.11.2024

Der Berichterstatter:

Nicolas Fink

Der Vorsitzende:

Martin Rivoir

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen hat den Gesetzentwurf der Landesregierung – Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 – Drucksache 17/8001 – in seiner 48. Sitzung am 29. November 2024 beraten.

In die Beratung einbezogen wurde auch die Mitteilung des Ministeriums für Finanzen vom 22. Oktober 2024 – Bericht der Gemeinsamen Finanzkommission – Drucksache 17/8005.

Die zu dieser Einzelplanberatung schriftlich eingebrachten Änderungsanträge BegleitG/1 bis BegleitG/5 sind diesem Bericht beigelegt (*siehe Anlagen*).

Der Vorsitzende stellt fest, es bestehe der Wunsch über getrennte Abstimmungen.

Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD begrüßt die in Artikel 15 des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 vorgesehenen Zuführungen beim Versorgungsfonds. Dem Änderungsantrag BegleitG/4 der Regierungsfractionen, der hierfür eine geeignete Vorgehensweise beinhalte, werde seine Fraktion zustimmen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP stellt fest, es gebe zwei Änderungsanträge, die sich mit dem Zugang zu den Prüfungsergebnissen des Rechnungshofs beschäftigten. Seine Fraktion schlage in dem Änderungsantrag BegleitG/1 vor, der Rechnungshof solle Dritten einen Zugang zu dem Prüfungsergebnis gewähren. Der von den Regierungsfractionen gemeinsam mit der SPD-Fraktion eingebrachte Änderungsantrag BegleitG/2 schlage vor, der Rechnungshof könne Dritten einen Zugang zu dem Prüfungsergebnis gewähren. Die beiden Änderungsanträge unterschieden sich in den Worten „soll“ und „kann“. Die Regelung auf Bundesebene enthalte ebenfalls das Wort „kann“. Hierzu sei allerdings durch ein Gerichtsurteil klargestellt worden, dass dies als „soll“ zu werten sei. Er frage die Vertreter der beiden Regierungsfractionen, warum trotz juristischer Klarstellung auf dem Wort „kann“ beharrt werde und ob davon ausgegangen werde, dass auf Landesebene ebenfalls eine Klarstellung per Gerichtsurteil erfolgen müsse.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE erwidert, die auf Bundesebene gefasste Formulierung „kann“ werde übernommen, da es durchaus in den Prüfungsergebnissen behördeninterne Prüfungsvermerke gebe und damit der öffentliche Zugang zu Berichten des Rechnungshofs immer im Ermessen des Rechnungshofs selbst liegen sollte. Wenn hierzu ein Gerichtsverfahren auf Landesebene zum gleichen Ergebnis wie das Gericht auf Bundesebene kommen sollte, überlasse er die Zuständigkeit gern dem Finanzministerium. Für eine genaue Klärung der Frage fehle ihm die juristische Expertise.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU bedankt sich beim Rechnungshof, der auf die Fraktionen zugegangen sei, um dafür zu werben, gemeinsam eine geeignete Regelung zu finden.

Seines Erachtens hätten GRÜNE, CDU und SPD eine adäquate Regelung vorgelegt, die mehr Transparenz schaffe, aber auch Rücksicht auf Belange des Schutzes persönlicher Daten nehme. Eine Unterscheidung zwischen „soll“ und „kann“ bei der Anwendung der Regelung werde angesichts des Transparenzgedankens wohl nur in wenigen Fällen erforderlich sein.

Die Präsidentin des Rechnungshofs legt dar, das von dem Abgeordneten der FDP/DVP-Fraktion angesprochene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts beziehe sich auf Presseanfragen. Bei Presseanfragen sei das „kann“ als ein „muss“ zu werten; dort gebe es eine Ermessensreduzierung auf null. Gleichwohl seien immer die Belange, die z. B. personenbezogene Daten, schutzwürdige öffentliche Interessen oder geheimhaltungsbedürftige Unternehmensdaten betreffen, in einer Ermessensabwägung zu berücksichtigen. Auf dieser Basis könne geklärt werden, ob künftig die volle Information herausgegeben werden könne oder ob Schwärzun-

gen in den Texten vorgenommen werden müssten. An die Linie des Bundesverwaltungsgerichts hinsichtlich der Presseanfragen müsse sich gehalten werden; auf Landesebene bräuchte es dazu keine erneute rechtliche Klärung.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE bemerkt, er habe die Ausführungen der Präsidentin des Rechnungshofs dahin gehend verstanden, dass die Presse die Informationen auf jeden Fall erhalte, während dies für die Abgeordneten nicht gelte. Dies würde bedeuten, dass Abgeordnete und somit die Legislative in Angelegenheiten des Landes weniger Rechte hätten als die Presse. Er frage, ob er diesen Punkt richtig verstanden haben. Die Konsequenz einer solchen Regelung wäre, dass er sich, wenn er etwas in Erfahrung bringen wolle, entweder einen Presseausweis besorgen oder die Presse bitten müsse, die Informationen für ihn einzuholen. Eine solche Regelung hielte er für unsinnig.

Die Präsidentin des Rechnungshofs antwortet, analog zum Vorgehen des Bundesrechnungshofs würden die Interessen der Abgeordneten gleichwertig behandelt.

Ohne Widerspruch nimmt der Ausschuss von der Mitteilung Drucksache 17/8005 Kenntnis.

Artikel 1 wird einstimmig zugestimmt.

Artikel 2

Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg

Der Änderungsantrag BegleitG/1 wird mehrheitlich abgelehnt.

Dem Änderungsantrag BegleitG/2 wird einstimmig zugestimmt.

Artikel 2 mit den beschlossenen Änderungen wird einstimmig zugestimmt.

Artikel 3 und Artikel 4 wird jeweils einstimmig zugestimmt.

Artikel 5

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Abschnitt I des Änderungsantrags BegleitG/3 wird mehrheitlich zugestimmt.

Artikel 5 mit den beschlossenen Änderungen wird mehrheitlich zugestimmt.

Artikel 6

Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Abschnitt II des Änderungsantrags BegleitG/3 wird mehrheitlich zugestimmt.

Artikel 6 mit den beschlossenen Änderungen wird mehrheitlich zugestimmt.

Artikel 7 und Artikel 8 wird jeweils einstimmig zugestimmt.

Artikel 9 und Artikel 10 wird jeweils mehrheitlich zugestimmt.

Artikel 11 bis Artikel 13 wird jeweils einstimmig zugestimmt.

Artikel 14 wird mehrheitlich zugestimmt.

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg

Dem Änderungsantrag BegleitG/4 wird mehrheitlich zugestimmt.

Artikel 15 mit den beschlossenen Änderungen wird mehrheitlich zugestimmt.

Artikel 16 wird mehrheitlich zugestimmt.

Artikel 17 wird einstimmig zugestimmt.

Artikel 18 bis Artikel 22 werden jeweils mehrheitlich zugestimmt.

Artikel 23

Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Dem Änderungsantrag BegleitG/5 wird mehrheitlich zugestimmt.

Artikel 23 mit den beschlossenen Änderungen wird mehrheitlich zugestimmt.

Artikel 24 wird mehrheitlich zugestimmt.

6.12.2024

Nicolas Fink

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode**BegleitG/1****Änderungsantrag**
der Fraktion der FDP/DVP**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**
– Drucksache 17/8001**Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. § 96 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Landesrechnungshof soll Dritten durch Auskunft, Akteneinsicht oder in sonstiger Weise Zugang zu dem Prüfungsergebnis gewähren, wenn dieses abschließend festgestellt wurde. Gleiches gilt für Berichte, wenn diese abschließend vom Parlament beraten wurden. Zum Schutz des Prüfungs- und Beratungsverfahrens wird Zugang zu den zur Prüfungs- und Beratungstätigkeit geführten Akten nicht gewährt. Satz 3 gilt auch für die entsprechenden Akten bei den geprüften Stellen.“

2. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

25.11.2024

Dr. Rülke, Bonath, Brauer, Fischer und Fraktion

Begründung

Aufgrund verschiedener Debatten in jüngster Zeit wurde deutlich, dass im Gegensatz zum Bundesrechnungshof der Landesrechnungshof Baden-Württemberg von ihm angefertigte Prüfberichte nicht veröffentlichen muss, sondern dies im Kollegialorgan selbst entscheidet. Es ist aber, auch angesichts des Ressourceneinsatzes für die sinnvolle Arbeit des Landesrechnungshofs geboten, die Öffentlichkeit auch über die Arbeit des Rechnungshofs zu informieren. Daher soll – analog zur höchstrichterlich bestätigten Regelung in der Bundeshaushaltsordnung für den Bundesrechnungshof – es entsprechende Veröffentlichungsregel in der Landeshaushaltsordnung geschaffen werden.

Der neue anzufügende Absatz 4 verpflichtet den Landesrechnungshof zur Veröffentlichung der Endergebnisse seiner Prüfungen in geeigneter Weise. Zwischenergebnisse sowie die der Prüfung zugrundeliegenden Unterlagen werden nicht veröffentlicht.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode**BegleitG/2****Änderungsantrag**
der Fraktion GRÜNE,
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der SPD**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**
– Drucksache 17/8001**Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 wird eingefügt:

„2. § 96 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Rechnungshof kann Dritten durch Auskunft, Akteneinsicht oder in sonstiger Weise Zugang zu dem Prüfungsergebnis gewähren, wenn dieses abschließend festgestellt wurde. Gleiches gilt für Berichte, wenn diese abschließend vom Parlament beraten wurden. Zum Schutz des Prüfungs- und Beratungsverfahrens wird Zugang zu den zur Prüfungs- und Beratungstätigkeit geführten Akten nicht gewährt. Satz 3 gilt auch für die entsprechenden Akten bei den geprüften Stellen.“

2. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

26.11.2024

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Dr. Schütte, Hockenberger, Mack, Mayr, Dr. Reinhart, Schweizer und Fraktion
Stoch, Fink, Cuny, Rivoir und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1:

Die Regelung hat den Zweck, Dritten, zum Beispiel Pressevertretern oder Abgeordneten, Zugang zu abschließend festgestellten Prüfungsergebnissen zu ermöglichen. Der Zugang liegt im Ermessen des Rechnungshofs. Die schutzwürdigen Belange der §§ 4 bis 6 Landesinformationsfreiheitsgesetz finden Anwendung. Der neue § 96 Absatz 4 Landeshaushaltsordnung ist lex specialis zu § 2 Absatz 2 Nr. 2 Landesinformationsfreiheitsgesetz für abschließend festgestellte Prüfungsergebnisse.

Die Regelung lehnt sich an die Bestimmung in der Bundeshaushaltsordnung an und ermöglicht die Herausgabe von Prüfungsmitteilungen.

Der Rechnungshof wird zum 1. Januar 2025 die nachgeordneten Staatlichen Rechnungsprüfungsämter organisatorisch in den Rechnungshof integrieren. Im Zuge dessen werden die interne Verfahrensschritte zur Niederschrift der Prüfungsergebnisse neu geregelt. Dabei soll der Prozessschritt „abschließend festgestellte Prüfungsergebnisse“ installiert werden.

Die Regelung gilt vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode**BegleitG/3****Änderungsantrag**
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**
– Drucksache 17/8001**Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026**

Der Landtag wolle beschließen:

I. Artikel 5 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter ‚918,8 Millionen Euro im Jahr 2023, 818,4 Millionen Euro im Jahr 2024, 925,6 Millionen Euro im Jahr 2025, 927,1 Millionen Euro im Jahr 2026 sowie 904,4 Millionen Euro ab dem Jahr 2027‘ durch die Wörter ‚883,4 Millionen Euro im Jahr 2024, 986,1 Millionen Euro im Jahr 2025, 991,6 Millionen Euro im Jahr 2026, 972,9 Millionen Euro im Jahr 2027, 982,9 Millionen Euro im Jahr 2028, 989,9 Millionen Euro im Jahr 2029 und 977,9 Millionen Euro ab dem Jahr 2030‘ ersetzt.“

II. Artikel 6 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 Buchstabe b werden die Wörter ‚der für die Ausgleichsbeträge nach § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes erforderlichen Beträge‘ durch die Wörter ‚der Ausgleichsbeträge nach § 16 Absatz 6 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs‘ ersetzt.
- b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
- „10. jeweils 750 000 Euro in den Jahren 2025 bis 2027 als Finanzierungsbeteiligung an den Kosten der Schulverwaltungssoftware Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg;“
- c) In Nummer 12 werden nach der Angabe ‚2015‘ die Wörter ‚und 21 Millionen Euro ab dem Jahr 2026‘ eingefügt.
- d) In Nummer 15 werden die Wörter ‚260 000 Euro im Jahr 2024‘ durch die Wörter ‚jeweils bis zu 130 000 Euro in den Jahren 2025 und 2026‘ ersetzt.“

26.11.2024

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Dr. Schütte, Hockenberger, Mack, Mayr, Dr. Reinhart, Schweizer und Fraktion

Begründung

Zu I. (Artikel 5 – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes).

Ergänzend zu den im Regierungsentwurf bereits enthaltenen Anpassungen sind weitere Anpassungen am Änderungsfestbetrag nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG vorzunehmen, damit auch die Bundesmittel für das Startchancen-Programm und die ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter, die dem Land über den Länderanteil an der Umsatzsteuer zugehen und über den Verbundquotenautomatismus mit 23 % anteilig in die kommunale Finanzausgleichsmasse fließen, dem Landeshaushalt für eine zielgerichtete Verwendung zur Verfügung stehen.

Übersicht zur Anpassung des Änderungsfestbetrags nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG:

Jahr	2024	2025	2026	2027	2028	2029	ab 2030
	in Millionen Euro						
Kürzung der Finanzausgleichsmasse nach geltendem Recht (Stand 1. Januar 2024)	818,4	925,6	927,1	904,4	904,4	904,4	904,4
Zielgerichtete Verwendung der Abschlagszahlungen des Bundes zur Bewältigung der Fluchtmigration	53,0	38,0	38,0	38,0	38,0	38,0	38,0
Zielgerichtete Verwendung der Bundesmittel für die Wärmeplanung	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0		
Stärkung der Einbürgerungsbehörden aufgrund des Mehraufwandes durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts		-4,5	-4,5	-4,5	-4,5	-4,5	-4,5
Beteiligung der Kommunen am nationalen Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe 2021“		6,0	6,0				
Zielgerichtete Verwendung der Bundesmittel für die Umsetzung des Startchancen-Programms (das Programm läuft in den Jahren 2024 bis 2034; die Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer ist zunächst bis zum Jahr 2029 erfolgt)	9,0	18,0	18,0	18,0	18,0	18,0	
Zielgerichtete Verwendung der Bundesmittel für die ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter nach dem Ganztagsförderungsgesetz			4,0	14,0	24,0	34,0	40,0
Kürzung der Finanzausgleichsmasse neu	883,4	986,1	991,6	972,9	982,9	989,9	977,9

Zu II. (Artikel 6 – Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes).

Mit der Änderung von Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe b) des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 wird im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden eine zunächst auf die Haushaltsjahre 2025 bis 2027 befristete pauschale Finanzierungsbeteiligung der Kommunen an der Schulverwaltungssoftware Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg (ASV-BW) durch Vorwegentnahme von 750.000 Euro jährlich aus der Finanzausgleichsmasse A eingeführt. Seit Inkrafttreten von § 116 des Schulgesetzes am 1. August 2022 sind alle öffentlichen Schulen verpflichtet, die Module der Schulverwaltungssoftware ASV-BW zu nutzen. Da ASV-BW den öffentlichen Schulen kostenfrei zur Verfügung steht, ergeben sich daraus Einsparungen für die kommunalen Schulträger durch entfallende Lizenzgebühren für andere Schulverwaltungssoftware. Hinzu kommen Ersparnisse für Supportleistungen für die bisherigen kostenpflichtigen Schulverwaltungsprogramme sowie durch den Wegfall von Pflegeaufwendungen, wie beispielsweise den Erwerb von Softwareupdates. Angesichts dieser dargestellten Synergien ist eine Finanzierungsbeteiligung der kommunalen Schulträger an den Kosten von ASV-BW sachgerecht. Da die bisher eingesetzten Programme neben der Schülerdatenverwaltung (einschl. Noten/Zeugnisse) auch die Lehr- und Lernmittel sowie die Budgetplanung beinhaltet haben, hat das Kultusministerium den kommunalen Landesverbänden im Falle einer Kostenbeteiligung zugesichert, ASV-BW um diese beiden Funktionen zu erweitern und so die bisher noch parallel eingesetzte Software entbehrlich zu machen (vgl. insoweit den korrespondierenden Änderungsantrag Kapitel 0401 Titel 534 69).

Mit der Einführung der neuen Vorwegentnahme für ASV-BW unter § 2 Nummer 10 FAG kann der mit Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe c) des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 noch vorgesehene Wegfall der bisherigen Nummer 10, die keine Wirkung mehr entfaltet, entfallen und die ursprüngliche Nummerierung der Vorwegentnahmen der Nummern 11 bis 15 in § 2 FAG erhalten bleiben.

Die bisherigen Buchstaben d) und e) im Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 werden dadurch zu den neuen Buchstaben c) und d). Im neuen Buchstabe d) wird im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden mit der Neufassung zudem die Vorwegentnahme aus der kommunalen Finanzausgleichsmasse A zur Stärkung des öffentlichen Bibliothekswesens von bislang vorgesehenen 100 000 Euro p. a. auf bis zu 130 000 Euro p. a. in den Jahren 2025 und 2026 erhöht. Die zusätzlichen Mittel in Höhe von jeweils bis zu 30 000 Euro in den Jahren 2025 und 2026 sollen in ein Förderprogramm zur Unterstützung von Konzepten für die Verbesserung der Bibliotheksversorgung im ländlichen Raum fließen. Die paritätische Komplementärfinanzierung des Landes wird aus Kapitel 1478 geleistet (vgl. insoweit den korrespondierenden Änderungsantrag zu Kapitel 1478 Titelgruppe 96).

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

BegleitG/4

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/8001

Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 15 wird § 4 Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Dem Versorgungsfonds werden 12 000 Euro pro Jahr für jede ab dem Jahr 2025 neu geschaffene Planstelle unabhängig von der Stellenbesetzung zugeführt. Abweichend von Satz 1 beträgt bei durch Haushaltsvermerk unterjährig besetzbaren Neustellen der Zuführungsbetrag im ersten Jahr 1 000 Euro je Monat, in dem die Planstelle besetzbar ist.“

26.11.2024

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Dr. Schütte, Hockenberger, Mack, Mayr, Dr. Reinhart, Schweizer und Fraktion

Begründung

Angesichts des bis zum 31. Oktober 2024 bereits aufgebauten Vermögensstamms im Versorgungsfonds von 8,1255 Milliarden Euro sowie der Renditeerwartung, mit der der Vermögensstamm weiter aufgebaut wird, kann auf den Vermögensaufbau über pauschale Zuführungen verzichtet werden. Hinzu kommt, dass die Zuführung für die neu geschaffenen Stellen fortgeführt wird, um auch den personellen Aufbau im Versorgungsfonds zu berücksichtigen. Die Streichung der Wörter „im Regelfall“ ist rein redaktionell und führt zu keiner inhaltlichen Änderung.

Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode

BegleitG/5

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/8001

Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 23 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe ‚70‘ durch die Angabe ‚80‘ ersetzt.“
2. Nach Artikel 23 wird folgender Artikel 24 eingefügt:

„Artikel 24
Änderung des Landeshochschulgesetzes

§ 77 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (GBl. 2024 ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. in Absatz 3 Nummer 4 werden die Wörter ‚Sätze 2 und 4‘ durch die Wörter ‚Sätze 2 und 5‘ ersetzt.
2. Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„In diesen Fällen ist abweichend von § 105 Satz 2 LBesGBW eine Ernennung in die entsprechenden Ämter der Anlage 5 zu § 105 LBesGBW zulässig.“
3. Der bisherige Artikel 24 wird zu Artikel 25.

26.11.2024

Schwarz, Andreas, Dr. Rösler, Erikli, Evers, Knopf, Pix, Saebel, Salomon, Seimer und Fraktion
Hagel, Dr. Schütte, Hockenberger, Mack, Mayr, Dr. Reinhart, Schweizer und Fraktion

Begründung

Zu Abschnitt 1:

Seit der Anpassung des Verwaltungskostenbeitrags durch das Haushaltsbegleitgesetz 2017 (Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2017, GBl. S. 65) zum Wintersemester 2017/2018 von 60 Euro auf 70 Euro pro Semester sind die Verwaltungsinfrastrukturkosten erheblich gestiegen. Die Pauschalsätze pro Arbeitsstunde, die vom Finanzministerium in der „Verwaltungsvorschrift über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung“ festgelegt werden (derzeit gültige Fassung vom 31. Oktober 2022), verzeichnen seit 2018 in Summe einen Anstieg um mehr als 23 Prozent. Der Verwaltungskostenbeitrag wird daher zumindest teilweise an diese Kostensteigerung angepasst. Auch der nun um weitere 2 Euro erhöhte Beitrag deckt nur einen Teil der dem Land entstehenden Bearbeitungs- und Vorhaltekosten ab. Nutzen und Wert der (Verwaltungs-)Angebote des Landes und seiner Hochschulen für die Studierenden übersteigen deutlich den Betrag von 80 Euro pro Semester. Dabei wird berücksichtigt, dass die Digitalisierung seit 2017 in bestimmten Bereichen der Studierendenverwaltung Effizienzvorteile gebracht hat, gleichzeitig aber auch die dafür vorgehaltene IT-Infrastruktur kostenwirksam ist. Der Beitrag ist auch in seiner neuen Höhe zumutbar und tragbar.

Zu Abschnitt 2:

Bei Nummer 1 handelt es sich um die Korrektur eines Verweises.

Mit der Regelung in Nummer 2 soll eine Regelungslücke geschlossen werden. Es soll sichergestellt werden, dass für den Zeitraum bis zum 30. September 2027 die künftig wegfallenden Funktionen der Prorektorinnen und Prorektoren der Studienakademien, der Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleiter sowie der Leiterinnen und Leiter der Außenstellen nachbesetzt werden können. Denn eine Verleihung von künftig wegfallenden Ämtern ist gemäß § 105 Satz 2 Halbsatz 1 LBesGBW grundsätzlich unzulässig. Auch ist die Ausnahmeregelung in § 105 Satz 2 Halbsatz 2 LBesGBW nicht anwendbar, da es sich in den vorliegenden Fällen um Einzelämter und nicht um Beförderungsämter handelt. Damit die DHBW für den Zeitraum der Vorbereitung der Neustrukturierung handlungsfähig bleibt, ist eine zeitlich begrenzte und auf wenige Anwendungsfälle beschränkte Ausnahmeregelung erforderlich.

Zu Abschnitt 3:

Folgeänderung.